

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Gebühren im Typgenehmigungsverfahren nach Richtlinie 70/156/EWG;

- Aufwandorientierte Gebühr für Fahrzeugtypgenehmigungen in Abhängigkeit des Anteils an vorgelegten e1-Systemgenehmigungen

Frage- oder Problemstellung

Nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhebt das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) Gebühren nach Aufwandgruppen. Für die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) oder EG-Typgenehmigung für den gesamten Fahrzeugtyp beträgt die Gebühr bei Vorlage aller relevanten Systemgenehmigungen nach Einzelrichtlinien 534 bis 734 Euro.

Bisher setzt das KBA stets den Höchstsatz des Gebührenrahmens fest, obwohl der tatsächliche Aufwand in bestimmten Fällen geringer sein kann. Dies ist dann der Fall, wenn alle relevanten Systemgenehmigungen nach Einzelrichtlinien ebenfalls durch das KBA erteilt wurden.

Lösung

In Übereinstimmung mit der 15. Änderungsverordnung zur GebOSt setzt das KBA künftig den Gebührensatz des durch die Gebührennummer 111.1 festgelegten Gebührenrahmens in Abhängigkeit des Anteils an vorgelegten e1-Systemgenehmigungen wie folgt fest:

534 Euro sofern mehr als die Hälfte der für die beantragte Fahrzeugtypgenehmigung nach Richtlinie 70/156/EWG benötigten Systemgenehmigungen durch das KBA erteilt wurde.

734 Euro sofern höchstens die Hälfte der für die beantragte Fahrzeugtypgenehmigung nach Richtlinie 70/156/EWG benötigten Systemgenehmigungen durch das KBA erteilt wurde.

Diese Regelung gilt ab sofort.

Flensburg, den 17.06.2005

412-000.01

Hans-Jürgen Nettelau